

Anschlussvereinbarung itnetX (Switzerland) AG

itnetX (Switzerland) AG
Industriestrasse 46
8152 Glattbrugg

nachfolgend «itnetX» genannt,

ist gestützt auf Art. 356b Abs. 1 OR und Ziffer 2.1 der

**GAV-Vereinbarung über den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung
gültig ab 1. Januar 2024**

zwischen

Swisscom AG
Hauptsitz, 3050 Bern

nachfolgend «Swisscom» genannt

und den vertragsschliessenden Gewerkschaften

syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation
Monbijoustrasse 33, Postfach 6336, 3001 Bern

transfair – Dein Personalverband
Hopfenweg 21, 3000 Bern 14

der GAV-Vereinbarung über den Verzicht auf Arbeitszeiterfassung unterstellt.

1 Anschluss an die GAV-Vereinbarung über den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung

itnetX ist gestützt auf Art. 356b Abs. 1 OR und Ziffer 2.1 der GAV-Vereinbarung über den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung gültig ab 1. Januar 2024 der GAV-Vereinbarung über den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung unterstellt.

Die GAV-Vereinbarung über den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung ist mit den nachfolgend aufgeführten Abweichungen auf das Verhältnis zwischen itnetX und den vertragsschliessenden Gewerkschaften sowie zwischen itnetX und deren GAV-Mitarbeitenden und Kadern anwendbar.

2 Regelung für Kader (Ziffer 2.2 und 3.3 GAV-Vereinbarung über den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung)

Diese Vereinbarung gilt für GAV-Mitarbeitende sowie Kader der itnetX. Die entsprechenden Regelungen für Kader sind im Zusatzreglement "Kader der itnetX" festgehalten und werden soweit erforderlich in der Verzichtsvereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Geschäftsleitungsmitglieder von itnetX, welche vom Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind.

3 Massnahmen für den Gesundheitsschutz, Anlaufstelle und Paritätische Kommission (Ziffern 4–6 GAV-Vereinbarung über den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung)

Die von Swisscom definierten Massnahmen für den Gesundheitsschutz gelten auch für itnetX und sind von itnetX umzusetzen.

itnetX bietet allen GAV-Mitarbeitenden und Kadern mit Verzicht auf Arbeitszeiterfassung jährlich die Möglichkeit eines persönlichen Health Checks bei einem von itnetX ausgewählten Anbieter. Im Rahmen eines Informations- und Abklärungsgesprächs mit einer von itnetX definierten Anlaufstelle wird ermittelt, ob der persönliche Health Check in Anspruch genommen werden kann.

itnetX definiert eine interne Anlaufstelle für Arbeitszeitfragen gemäss Art. 73a Abs. 4 lit. b ArGV1, welche bei Bedarf und je nach konkreter Fragestellung intern und extern triagieren kann. Die interne Anlaufstelle wird den Mitarbeitenden/Kadern mit Verzichtsvereinbarung kommuniziert.

Die in der GAV-Vereinbarung über den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung vorgesehene Paritätische Kommission ist auch für die Durchführung und Überwachung der festgelegten Gesundheitsmassnahmen bei itnetX zuständig.

4 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Vereinbarung ist an die Laufdauer des GAV Swisscom gebunden und fällt spätestens mit Beendigung der GAV-Vereinbarung über den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung automatisch dahin.

5 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

Bern, im September 2025

Swisscom AG

Klementina Pejic
CPO

Lisa Lamanna Merkt
Head of Employment Relations

itnetX (Switzerland) AG

Florian Meier
Präsident des Verwaltungsrats

Niklaus Fuchs
CEO

syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation

Teresa Dos Santos Lima-Matteo
Leiter Sektor ICT
Mitglied der Geschäftsleitung

Miriam Berger
Zentralsekretärin Sektor ICT

transfair – Dein Personalverband

Marika Schaeren
Branchenleiterin ICT

Olivia Stuber
Stellvertretende Branchenleiterin ICT